



Wirtschaftskammer Österreich
Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Datum: 19.05.2008

Lebenspartnerschaftsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Lebenspartnerschaftsgesetz wird der Begriff der Lebenspartnerschaft als eine vor dem Standesbeamten zu begründende auf Dauer ausgerichtete Lebensgemeinschaft geregelt. In keinem anderen aufgrund der Einführung der Lebenspartnerschaft zu novellierenden Gesetz wird per Begriffsdefinition oder Verweis auf das Lebenspartnerschaftsgesetz der Begriff der Lebenspartnerschaft näher definiert. Es entsteht dadurch eine legistische Unklarheit, die sich zum Beispiel vor allem bei der Änderung des ABGB eindrücklich zeigt:

Vermutlich nur aufgrund eines redaktionellen Versehens wurde in der Überschrift zum § 757 ABGB formuliert: „II. Gesetzliches Erbrecht eines Ehegatten oder Lebensgefährten“ – gemeint war hier wohl „Lebenspartner“. Denn aus dem Inhalt der nachfolgenden Bestimmungen geht richtigerweise hervor, dass natürlich nur der Lebenspartner, als dem Ehegatten gleichgestellt, nunmehr als gesetzlicher Erbe anzusehen sein wird, nicht jedoch der Lebensgefährte.

Dies zeigt sehr anschaulich, dass die Begriffe Lebensgefährte und Lebenspartner im täglichen Sprachgebrauch sehr verwandt sind und durchaus sehr unterschiedliche Lebensverhältnisse bzw. Lebensgemeinschaften dahinter stecken.

Es ist daher aus legistischen Gründen von essentieller Bedeutung, dass der Begriff des Lebenspartners und die dahinterstehende Art der Lebensgemeinschaft in jedem durch Novellierung geänderten Gesetz klar und eindeutig – allenfalls durch Verweis auf das Lebenspartnerschaftsgesetz – geregelt wird.

Denn ansonsten wären etwa im Bereich des Erbrechtes auch in der Versicherungswirtschaft rechtliche Probleme vorprogrammiert, etwa wenn bei einem vertraglich geregelten Bezugsrecht zugunsten der gesetzlichen Erben im Versiche-

Mag. Christian Eltner
Syndikus, Leiter Recht und Internationales

Tel.: (+43) 1 71156-251
Fax: (+43) 1 71156-270
eltner@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at

ZVR Zahl 462754246

Ihr Schreiben vom: 05.05.2008

Ihr Zeichen: BSBV 2/2008,
Dr. Priester/na

Unser Zeichen: Mag.El/Bed
Aktnummer: 7
Ausg Nr.: D-101/08

Seite 1/2



rungsfall ein Lebensgefährte Ansprüche gegenüber Versicherungsunternehmen auf die fällige Versicherungsleistung erhebt und sich als gesetzlicher Erbe gemäß ABGB (als Lebenspartner oder Lebensgefährte) legitimieren möchte.

Eine klare Abtrennung der „Lebenspartner“ gegenüber den nicht gleichgeschlechtlichen oder gleichgeschlechtlichen nicht eingetragenen „Lebensgefährten“ ist daher aus unserer Sicht unerlässlich.

Seite 2/2

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christian Eltner
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs